

Musterurkunde: Errichtung einer Stiftung

Errichtungsakt

Stiftungsurkunde

1. *Name*

Ich, NAME, ADRESSE, errichte GRUND unter dem Namen

"" "

eine Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB. Sie untersteht dem schweizerischen Recht.

2. *Zweck*

Die Stiftung bezweckt die Schaffung und Äufnung eines Fonds.

1. Für ...

2. Für ...

Das Stifungskapital selbst soll [nicht] angegriffen werden.

3. *Sitz*

Sitz der Stiftung ist Durch Beschluss des Stiftungsrates und mit Zustimmung des Regierungsrates kann der Sitz der Stiftung auch nach einem andern Ort verlegt werden.

4. *Stiftungsgut*

Die Stiftung wird mit einer ersten Kapital-Zuwendung von CHF ... (in Worten: ...) ins Leben gerufen. Es liegt in der Absicht des Stifters, denn Fonds durch weitere Beiträge und letztwillige Anordnungen bis auf eine Minmalhöhe von CHF ... (in Worten: ...) zu äufnen.

Das Stiftungskapital ist in mündelsicheren Wertschriften (eidgenössische und Kantonalbank-Obligationen) anzulegen und der BANK in Verwahrung zu geben.

5. *Organisation*

Das oberste Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat, bestehend aus drei Mitgliedern. Der Präsident, welcher in der Regel die Geschäftsführung besorgt, beruft nach Bedarf den Stiftungsrat ein. Im Falle der Verhinderung ist ein Mitglied zur Geschäftsführung befugt. Der Stiftungsrat setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. ...
2. ...
3. ...

Als Präsident wird bezeichnet: ...

Die Stiftungsratsmitglieder zeichnen für die Stiftung je kollektiv zu zweien.

Der Stiftungsrat versammelt sich so oft die Geschäfte es erfordern, mindestens aber einmal jährlich; er fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit. Derselbe überprüft die Abrechnung über das abgelaufene Jahr, fasst Beschlüsse über die Aufteilung der Reinerträge und ist für eine treue und gewissenhafte Geschäftsführung und Vermögensverwaltung wie in eigener Angelegenheit verantwortlich. Das Amt eines Stiftungsrates erlischt mit dem Ableben oder Rücktritt und ist im Übrigen zeitlich unbegrenzt.

Der Stiftungsrat ergänzt sich durch Kooptation selber.

6. *Verwendung der Erträge und Rechnungsjahr*

Die gesamten Erträge des Stiftungsgutes sind im Sinne des Stiftungszweckes zu verwenden. Die Zuweisung an die Begünstigten hat der Stiftungsrat vorzunehmen.

Das Rechnungsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen. In die Rechnung sind nur die bis 31. Dezember fällig gewordenen Erträge aufzunehmen. Fehlt es im Rechnungsjahr an Bezugsberechtigten, so sollen die angereiften Zinsen zum Stiftungsgut geschlagen werden.

7. *Auflösung der Stiftung*

Im Falle der Auflösung der Stiftung ist das Stiftungsvermögen unter Vorbehalt der Zustimmung der Aufsichtsbehörde durch den Stiftungsrat im Sinne des Stiftungszweckes zu verwenden.

Ein Rückfall des Vermögens an den Stifter oder an seine Rechtsnachfolger ist ausgeschlossen.

8.

Der Stiftungsrat ist ermächtigt, für die Verwaltung der Stiftung ein entsprechendes Reglement zu erlassen.

ORT, DATUM

Der Stifter:

ÖFFENTLICHE BEURKUNDUNG

Ich, der unterzeichnete Notar XY beurkunde hiermit, dass ich die vorliegende Urkunde über
die

STIFTUNGSNAME

dem Stifter, NAME, GEBURTSDATUM, BÜRGERORTE, wohnhaft ADRESSE, persönlich
vorgelesen habe. Die Urkunde enthält den mir mitgeteilten Willen des Stifters und ist von ihm
in meiner Gegenwart eigenhändig unterzeichnet worden. Im Übrigen sind die gesetzlichen
Formvorschriften eingehalten worden.

ORT, DATUM

DER NOTAR XY